

# Die EU Verbringungsverordnung neu

Umsetzung des elektronischen Datenaustausches  
(DIWASS) und der Verordnung generell in Österreich

Gernot Lorenz

BMLUK, Sektion V

Wien, Jänner 2026

## Allgemeines – Übergangsbestimmungen und Geltung

- Verordnung (EG) Nr. 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (**EU-VerbringungsV**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 der Kommission vom 2. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erforderlichen Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem zentralen System für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen und anderen Systemen oder anderer Software sowie auf sonstige technische und organisatorische Anforderungen, die für die praktische Umsetzung dieser elektronischen Übermittlung und dieses elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten erforderlich sind (**DIWASS-Verordnung**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/2571 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1157 durch Festlegung der in der **Bescheinigung über den Abschluss eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens** oder eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens bereitzustellenden Informationen

## Umsetzung des elektronischen Datenaustausches in Österreich

- Österreich: die Eingaben für Verbringungen von Abfällen aus und nach Österreich werden **seitens der österreichischen Notifizierenden / Veranlasser** der Verbringungen, seitens **der österreichischen Beseitigungs- und Verwertungsanlagen** und seitens des BMLUK **über die Anwendung eVerbringung im EDM** und nicht direkt im EU-System (DIWASS) erfolgen
- Zu diesem Zweck muss eine elektronische **Schnittstelle zwischen DIWASS und der Anwendung e-Verbringung** eingerichtet werden
- Der **Aufruf der Eingabemasken** wird bevorzugt über das USP (Unternehmensserviceportal) wie auch über das EDM – Portal möglich sein

## Umsetzung des elektronischen Datenaustausches in Österreich

- **Gleiches Framework** für Notifizierungen, Meldungen notifizierter Verbringungen und Meldungen von Verbringungen von Abfällen **der Grünen Liste** in der Anwendung eVerbringung
- **Kein direkter Zugang zu DIWASS für Unternehmen**, die Verbringungen von Abfällen aus Österreich notifizieren, die Verbringungen von Abfällen aus Österreich melden und die Abfälle in Österreich zur Verwertung oder Beseitigung übernehmen
- Alle eingesetzten **Transporteure von Abfällen** geben ihre Daten direkt in DIWASS ein und nicht in der Anwendung eVerbringung

## Umsetzung des elektronischen Datenaustausches in Österreich

- Die **Registrierung auch der Transporteure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich erfolgt immer über das EDM**, diese Stammdaten werden nach Ergänzung der erforderlichen zusätzlichen Angaben im ZAReg (u.a. Rolle grenzüberschreitende Abfallverbringung) automatisch ans DIWASS gesendet (Funktionalität im EDM voraussichtlich ab Februar, im DIWASS ab April, Info wird erfolgen)
- Eine **Kopierfunktion für Notifizierungen** wird zeitnah zur Verfügung stehen
- Eine Kopierfunktion **für Anhang VII-Formulare** ist ebenfalls vorgesehen
- **Laufende Adaptierungen** der Anwendungen im EDM auch nach dem 21. Mai 2026

## Umsetzung des elektronischen Datenaustausches in Österreich

- Österreich strebt gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten eine Verschiebung des **Beginns der elektronischen Übermittlung von Anhang VII-Formularen** ab 1. Jänner 2027 an
- [wasteX-Schnittstelle](#): automatisierte Übermittlung von Meldungen im Wege des EDM (schon jetzt Beschreibung im EDM, Anpassung)
- Für die Erstattung von Meldungen notifizierter Abfälle wird die [wasteX-Schnittstelle](#) bis 21. Mai 2026 angepasst, es wird angestrebt, die Nutzung dieser Schnittstelle auch für Verbringungen von Abfällen **der Grünen Liste** zu ermöglichen

## Eckpunkte der AWG –Novelle zur Umsetzung der EU-VerbringungsV

- Verpflichtung, die **Informationen** gemäß Art 18 EU-VerbringungsV (Anhang VII) dem BMLUK elektronisch zu übermitteln (über die Anwendung eVerbringung)
- Verbringungen von Abfällen aus Österreich: **Meldepflicht** der Menge der recycelten und der zur Wiederverwendung vorbereiteten Abfälle gemäß Anhang IB Feld 19 der EU-VerbringungsVO an den BMLUK (Vorgaben für die Berechnung gemäß Anhang 1a)

## Eckpunkte der AWG –Novelle zur Umsetzung der EU-VerbringungsV

- Notifizierungsunterlagen:
  1. technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbehandlung
  2. Vertrag gemäß Art. 6 der EU-VerbringungsVO
  3. **Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen**
  4. Analyse/Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls;
  5. Sicherheitsleistung (insbesondere eine Bankbürgschaft oder Bankgarantie) oder eine Versicherung;

## Eckpunkte der AWG –Novelle zur Umsetzung der EU-VerbringungsV

- Notifizierungsunterlagen:
  6. Nachweise gemäß § 69 Abs. 10 AWG 2002;
  7. im Fall einer alternativen Behandlung von POP-Abfällen gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit Anhang V Teil 2 der EU-POP-V den Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b Z i der EU-POP-V, dass diese Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt;

## Eckpunkte der AWG –Novelle zur Umsetzung der EU-VerbringungsV

- Notifizierungsunterlagen:
  8. Nachweis oder eine Bestätigung, dass der Notifizierende und der Empfänger in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung **nicht wegen der Durchführung einer illegalen Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit bestraft** wurde;
  9. **die in Anhang II Teil 1 und Teil 2 der EU-VerbringungsVO aufgeführten Informationen und Unterlagen**

## Eckpunkte der AWG –Novelle zur Umsetzung der EU-VerbringungsV

- Bewilligungserteilung für Verbringungen aus Österreich nur an Inhaber einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 Z 3, **die einen Sitz oder eine Haupt- oder Zweigniederlassung in Österreich haben**
- **Stillschweigende Zustimmung bei der Durchfuhr**
- Das Verbringen von Asbestabfällen **sowie von künstlichen Mineralfaserabfällen mit gefahrenrelevanten Eigenschaften** nach Österreich zum Zweck der Beseitigung ist nicht zulässig

## Eckpunkte der AWG –Novelle zur Umsetzung der EU-VerbringungsV

- Verbringung von **Grüne – Liste Abfällen** aus Österreich, dürfen nur zu genehmigten Anlagen erfolgen und sind von folgenden Personen durchzuführen:
  1. **Inhabern einer Erlaubnis** gemäß § 24a Abs. 1 oder
  2. **rücknahmeberechtigten Abfallsammlern oder -behandlern** in Bezug auf jene Abfälle, für die sie rücknahmeberechtigt sind,
  3. Inhabern einer **gleichwertigen ausländischen Erlaubnis**, die einen **Sitz oder eine Haupt- oder Zweigniederlassung** in Österreich haben,
  4. dem **Abfallersterzeuger**, sofern der Abfallersterzeuger ausschließlich eigene Abfälle verbringt,

## Eckpunkte der AWG –Novelle zur Umsetzung der EU-VerbringungsV

### Vorabzustimmung:

- für eingetragene Organisationen **gemäß EMAS** oder eingetragene Organisationen gemäß einer **Verordnung nach § 15 Abs. 5 UMG**:  
**Befristung auf 10 Jahre**
- Zertifikat gemäß **ÖNORM EN ISO 14001: Befristung auf längstens fünf Jahre**
- **Audits von Anlagen** gemäß Art. 46 der EU-VerbringungsVO sind von einer befugte Fachperson oder Fachanstalt, die als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert sind, im Umfang ihrer Akkreditierung gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012 durchzuführen

**Danke für ihre  
Aufmerksamkeit!**